



1000 BRÜSSEL

20-05-1994

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

25.111/11/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Pankert,

in der Anlage zu diesem Schreiben stelle ich Ihnen das Gutachten zu, das die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 10. März 1994 zu Ihrer Klage vom 9. September 1993 abgegeben hat.

Im gleichen Schreiben haben Sie ein Gutachten über die Sprachkenntnisse beantragt, die das Personal von BELGACOM auf dem Gebiet der Stadt Eupen haben soll.

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 10 des königlichen Erlasses vom 4. August 1969 zur Gestaltung der Arbeitsweise der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle ist die Kommission gültigerweise nur dann mit einem Antrag auf ein Gutachten befaßt, wenn ein an den Vorsitzenden der Kommission gerichtetes und von einem Minister unterzeichnetes Gesuch vorliegt.

Da Ihr Antrag auf Begutachtung nicht entsprechend dieser Verordnungsvorschrift gestellt wurde, kann ihn die Kommission nicht untersuchen.

Hochachtungsvoll

Der Vorsitzende

[REDACTED]